



Amtsgericht Neukölln	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Grundbuch - Grundpfandrechte-Eintragung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Neukölln

Amtsgericht Neukölln

Anschrift

Karl-Marx-Straße 77/79
12043 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90191-0
Fax: (030) 90191-122
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über das Hauptportal. Bitte benutzen Sie die Gegensprechanlage.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Für Kirchenaustritte werden keine Termine vergeben. Es ist möglich jederzeit zu den Öffnungszeiten aus der Kirche auszutreten.

Zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Info- und Rechtsantragstelle.

Eine Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt nicht in der Infostelle des Gerichts, sondern ausschließlich während der oben genannten Öffnungszeiten in der zuständigen Geschäftsstelle (Grundbucheinsichtenstelle).

Nahverkehr

U-Bahn

Rathaus Neukölln: U 7

Bus

Erkstraße: M 41 U Rathaus Neukölln: 104, 167, N7, N 94

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Grundbuch - Grundpfandrechte-Eintragung

Wenn Sie einen Kredit aufnehmen, können Sie der Gläubigerin oder dem Gläubiger zur Absicherung der Kreditsumme Ihre Immobilie zum Pfand anbieten und zu ihren oder seinen Gunsten eine Hypothek oder eine Grundschuld (so genannte Grundpfandrechte) im Grundbuch eintragen lassen. Sollten Sie die Kreditforderung nicht zurückzahlen, kann die belastete Immobilie im Wege der Zwangsversteigerung verwertet werden. Die Grundpfandrechte können auch als Briefrechte bestellt werden.

Achtung: Grundschuld- oder Hypothekenbriefe sind so genannte Inhaberpapiere. Jeder Besitzer kann über das Grundpfandrecht verfügen, z.B. verpfänden, abtreten, löschen lassen.

Voraussetzungen

- **Antrag**
Das Grundbuchverfahren ist ein Antragsverfahren.
- **Voreintragung**
Zur Eintragung einer Grundschuld oder Hypothek müssen Sie als Eigentümerin oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**
In der Regel stellt die bevollmächtigte Notarin oder der bevollmächtigte Notar den Eintragungsantrag
- **Bewilligungserklärung**
Die Eintragung müssen Sie ausdrücklich bewilligen. Diese Bewilligungserklärung wird von einer Notarin oder einem Notar beurkundet.

Gebühren

Volle Gebühr nach dem Wert des Grundpfandrechts siehe Anlage 1 KV 14122, § 34 GNotKG (Anlage 2 Tabelle B).

Rechtsgrundlagen

- **§ 13 Grundbuchordnung (GBO)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html)
- **§ 19 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html)
- **§ 29 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html)
- **§ 39 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_39.html)
- **§ 1113 BGB**
(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1113.html)
- **§ 1191 BGB**
(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1191.html)
- **§ 1192 BGB**
(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1192.html)
- **§ 34 GNotKG, Anlage 1**

(http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)

- **§ 34 GNotKG, Anlage 2**

(http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist ausschließlich das Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt wird. Über den folgenden Link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln: https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf